

Produkte und Vergütungen

Die Stromvergütung setzt sich jeweils aus der Vergütung der physisch ins Netz eingespeisten Energie und der Vergütung für den ökologischen Mehrwert zusammen. Für die zwei Abnahmemodelle Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) und Vergütung nach marktorientiertem Bezugspreis gelten die folgenden Bestimmungen.

Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV)

Liegt die Zusage von der Swissgrid AG für die KEV vor, wird der eingespeiste Strom gemäss dem von Swissgrid mitgeteilten Vergütungssatz entschädigt. Die Vergütungssätze der KEV sind pro Technologie in der Energieverordnung festgelegt und werden periodisch angepasst. Der Vergütungssatz kann mit Hilfe des Tarifrechners auf der Webseite der Swissgrid abgeschätzt werden.

Der Vergütungssatz beinhaltet die Vergütung der physisch ins Netz eingespeisten Energie und die Vergütung für den ökologischen Mehrwert. Eine zusätzliche Vermarktung des ökologischen Mehrwerts an Dritte ist in diesem Modell nicht möglich.

Die Vergütung erfolgt quartalsweise von der Bilanzgruppe für Erneuerbare Energien, welche durch die Energie Pool Schweiz AG betrieben wird. Eine Voraussetzung für die Vergütung ist die Erfassung der Produktionsanlage im Herkunftsnachweis-System der Swissgrid. Dazu ist die Messanordnung für Anlagen über 30kVA und unter 30kVA definiert.

Die EGM weisen darauf hin, dass es für die Aufnahme in die KEV eine Warteliste gibt. Diese ist auf der Webseite der Swissgrid publiziert.

Vergütung nach marktorientiertem Bezugspreis

In diesem Modell vergüten die EGM die physisch ins Netz eingespeiste Elektrizität aus fossilen und erneuerbaren Energien zu marktorientierten Bezugspreisen mit einem Rücklieferarif. Die Rücklieferarife der EGM sind auf der Webseite der EGM unter Dokumente / Tarife publiziert.

Eine zusätzliche Vermarktung des ökologischen Mehrwerts ist mit der leistungsbedingten Messanordnung möglich. Bevorzugt wird dabei der ökologische Mehrwert im Herkunftsnachweis-System der Swissgrid erfasst und transferiert. Die Verantwortung für den Verkauf des ökologischen Mehrwerts liegt beim Produzenten.

Die EGM führen keine Börse für die Abnahme von ökologischem Mehrwert aus Photovoltaikanlagen.

Wird die erzeugte Elektrizität in erster Linie durch den Verbraucher genutzt und nur der Überschuss in das Netz eingespeist, so ist die Messanordnung Überschuss notwendig.